

Brüssel, den 4. Mai 2026
(OR. en)

8828/26

ENER 215
FISC 160
ECOFIN 563
COMPET 518
ENV 445
IND 303

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 30. April 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |

| | |
|----------------|--|
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 850 final |
| Betr.: | BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über marktgestützte Stromversorgungspreise, wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt und die Förderung der Vergütung von Flexibilität bei Endkundenverträgen |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 850 final.

Anl.: COM(2026) 850 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2026
COM(2026) 850 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**über marktgestützte Stromversorgungspreise, wirksamen Wettbewerb auf dem
Endkundenmarkt und die Förderung der Vergütung von Flexibilität bei
Endkundenverträgen**

EINLEITUNG

Gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt¹ (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/944“ oder „Elektrizitätsrichtlinie“) muss die Kommission über die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 über marktgestützte Lieferpreise und staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise Bericht erstatten.

Im Einklang mit ihrer Zusage, die Erschwinglichkeit von Energie zu fördern und eine flexible Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten zu ermöglichen, ist die Kommission, wie im Aktionsplan für erschwingliche Energie² angekündigt, bestrebt, die Vergütung als Mittel für erschwinglichere Energie zu fördern³, unter anderem durch niedrigere Stromversorgungskosten.

Wettbewerbsfähige Endkundenmärkte und nachfrageseitige Flexibilität sind eng mit anderen Aspekten des Aktionsplans für erschwingliche Energie verknüpft, insbesondere mit den Elektrifizierungs- und Digitalisierungsstrategien der Kommission, bei denen ebenfalls ein starker Schwerpunkt auf einer verbraucherfreundlichen Umsetzung liegt⁴.

Im ersten Kapitel dieses Berichts werden insbesondere marktbasierende Endkundenpreise gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 behandelt, die für die Schaffung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Versorgern und die Verbesserung der Marktangebote für die Verbraucher von entscheidender Bedeutung sind. Darüber hinaus werden Verfahren zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Artikel 5 aufgezeigt. Marktgestützte Preise sind zudem für die Bereitstellung flexibler Verträge wichtig. In den Mitgliedstaaten, in denen nach wie vor Preiseingriffe genutzt werden, muss dieser Übergang sorgfältig gesteuert werden, um die Erschwinglichkeit sicherzustellen und gleichzeitig klare Preissignale zur Unterstützung flexibler Endkundenverträge zu ermöglichen.

Nachfrageseitige Flexibilität⁵, die durch eine Vielzahl von Mitteln bereitgestellt werden kann, spielt eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der Märkte auf die Bedürfnisse der Verbraucher sowie bei der Erreichung von Erschwinglichkeit, Einsparungen und Systemeffizienz. Flexibilität ist sowohl für die teilnehmenden Verbraucher aufgrund niedrigerer Preise und einer besseren Energienutzung als auch für das Gesamtsystem aufgrund von Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen von Nutzen. Das Leitprinzip muss jedoch sein, dass die Flexibilität den Verbrauchern dient und sie nicht belastet und dass Endkundenangebote und Systemanreize so ausgestaltet sind, dass für Klarheit, Fairness und Inklusivität gesorgt ist. Um diese Vorteile in der Praxis zu nutzen, sollte die nachfrageseitige Flexibilität aktiv gefördert werden, wenn klare

¹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125), deren Umsetzung die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2020 abschließen mussten, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>.

² COM(2025) 79 final, „Aktionsplan für erschwingliche Energie – Erschließung des wahren Werts unserer Energieunion zur Sicherstellung einer erschwinglichen, effizienten und sauberen Energieversorgung für alle Europäer“.

³ Im Rahmen dieses Dokuments bezieht sich der Begriff „Elektrizitätsversorgungsverträge“ in erster Linie auf Verträge zwischen Energieversorgern und Kunden, die keinen direkten Zugang zu Großhandelsmärkten haben, wie Haushalte und Unternehmen (z. B. kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen).

⁴ Wie im Aktionsplan für erschwingliche Energie angekündigt, wird die Kommission einen Aktionsplan für Elektrifizierung und einen Strategischen Fahrplan für Digitalisierung und KI für den Energiesektor vorlegen.

⁵ Gemäß Artikel 2 Nummer 79 der Verordnung (EU) 2019/943 bezeichnet „Flexibilität“ die Fähigkeit eines Stromsystems, sich während der relevanten Marktzeitbereiche an die Variabilität der Erzeugungs- und Verbrauchsmuster und der Netzverfügbarkeit anzupassen.

Vorteile damit einhergehen. Dies gilt insbesondere für Endkunden, die für die Teilnahme am Endkundenmarkt ausgerüstet und motiviert sind, aber auch für das Energiesystem als Ganzes.

Der Schwerpunkt des zweiten Kapitels des vorliegenden Berichts liegt auf der Bereitstellung von Flexibilität durch Endkundenverträge⁶, bei denen die Verbraucher auf Preissignale reagieren können, indem sie ihre Stromnutzung ändern. Durch die Bereitstellung dieser Flexibilität wird beabsichtigt, die Einbeziehung der Verbraucher zu fördern, indem Anreize für Anpassungen der Energienutzung geschaffen werden, die mit der Dynamik von Angebot und Nachfrage in Einklang stehen, und gleichzeitig die Erschwinglichkeit sicherzustellen und gefährdete Verbraucher zu schützen.

1. MARKTGESTÜTZTE LIEFERPREISE

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 steht es allen Versorgern frei, den Preis, zu dem sie ihre Kunden mit Elektrizität beliefern, zu bestimmen. Zusammen mit dem Recht der Kunden, ihren Versorger selbst zu wählen, ist dies ein Schlüsselement der Elektrizitätsrichtlinie, um einen fairen Wettbewerb und einen offenen Zugang für alle Versorger sicherzustellen.

Nach Artikel 5 sollten Verbraucher ebenso in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang von einem liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkt zu profitieren, durch den sowohl der preisliche als auch der nichtpreisliche Wettbewerb zwischen den Stromversorgern gefördert, neue Marktteilnehmer angezogen und letztlich die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Verbraucherezufriedenheit verbessert werden. Liberalisierte Energiemärkte tragen zudem dazu bei, dass die Verbraucher in vollem Umfang von größerer Flexibilität und verstärkten Investitionen in erneuerbare Energien profitieren können, und unterstützen gleichzeitig durch Lastmanagement die Netzstabilität. Neben Artikel 5 enthält die Elektrizitätsrichtlinie weitere Maßnahmen, die den Wettbewerb fördern und mehr Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher schaffen, etwa Preisvergleichsinstrumente, genaue Abrechnungen, intelligente Zähler und das Recht auf außergerichtliche Streitbeilegung.

Nach Artikel 5 dürfen die Mitgliedstaaten außerdem unter genau festgelegten Bedingungen in die Preisfestsetzung eingreifen – entweder zum Schutz von Energiearmut betroffener und schutzbedürftiger Kunden oder zugunsten aller Haushalte und Kleinstunternehmen im Rahmen des Übergangs zu einem uneingeschränkt wirksamen Wettbewerb. Ein Eingriff in die Preisfestsetzung (auch als „regulierte Preise“ bezeichnet) bedeutet, dass mindestens ein Versorger in seiner Möglichkeit eingeschränkt wird, den Preis, zu dem er Strom verkauft, über mindestens einen seiner Verträge frei zu bestimmen⁷. Regulierte Preise können wirksam zur Stabilisierung der Energiepreise für Endverbraucher beitragen. Sie können jedoch das Preissignal für die Verbraucher aufheben, Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz verringern und den Wettbewerb beeinträchtigen, was langfristig zum Nachteil der Verbraucher ist.

In dem vorliegenden Bericht werden die Preisfestsetzungsmechanismen auf den Endkundenmärkten in den Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten der Elektrizitätsrichtlinie im Juli 2019 bewertet. Dazu wurden die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 9⁸

⁶ Diese Art der Laststeuerung wird in der Regel als preisbasierte (oder implizite) Laststeuerung bezeichnet, da die Verbraucher auf Änderungen der Endkundenstrompreise reagieren und ihren Verbrauch auf Zeiträume verlagern, in denen der Strom billiger ist.

⁷ Eingriffe wie einmalige Zahlungen an Haushalte, Gutscheine sowie Ermäßigungen der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern, durch die die Möglichkeit der Versorger, die Preise frei zu bestimmen, nicht eingeschränkt wird, sind nicht Gegenstand von Artikel 5. Eingriffe in den Großhandelsmarkt sind nach der Elektrizitätsrichtlinie nicht zulässig.

⁸ Über deren Umsetzung von Artikel 5 gemäß Artikel 5 Absatz 9.

vorgelegten Berichte sowie die Analysen und Daten der ACER, Daten von Eurostat und Sekundärforschung berücksichtigt.

Trotz der Energiekrise der letzten Jahre (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der ungerechtfertigten Invasion Russlands in die Ukraine im Jahr 2022) gibt es Indikatoren für verbesserte Wettbewerbsbedingungen in der Union, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen es keine Preisregulierung gibt. Es besteht jedoch noch erheblicher Verbesserungsbedarf. Die Mitgliedstaaten müssen Fahrpläne erstellen, in denen ein Weg für den Übergang zu einem wirksamen Wettbewerb aufgezeigt und die Entwicklung von mehr Flexibilität auf den Endkundenmärkten gefördert wird.

Kasten 1: Staatliche Eingriffe in die Preisfestsetzung während der Energiekrise

Im Jahr 2022 hat die Energiekrise die Endkundenpreise erheblich in die Höhe getrieben, und in den Jahren 2023 und 2024 war das Preisniveau über weite Strecken nach wie vor hoch.

Die Kommission hat im Rahmen der Mitteilung zu REPowerEU (COM(2022) 108 final) Leitlinien für die Anwendung von Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie während der Krise⁹ vorgelegt. In der Folge wurde die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise verabschiedet, mit der die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, in die Festsetzung der Strompreise einzugreifen, vorübergehend erweitert wurden¹⁰.

Während der Krise nutzten die Mitgliedstaaten unter anderem Preiseingriffe bei Endkundenpreisen, Mehrwertsteuerermäßigungen sowie Stromgutschriften und Gutscheine für Haushalte. Insgesamt führte die Krise in vielen Mitgliedstaaten dazu, dass Kunden zu regulierten, preisgebundenen oder anderweitig geschützten Angeboten wechselten. Zwar sind die meisten Maßnahmen inzwischen ausgelaufen, einige wurden jedoch bis 2025 fortgeführt.

Mit der Überarbeitung der Elektrizitätsrichtlinie wurde Artikel 66a eingeführt, durch den es dem Rat ermöglicht wird, eine unionsweite oder regionale Strompreiskrise auszurufen, sodass die Mitgliedstaaten unter genau festgelegten Bedingungen vorübergehend unter den Kosten liegende Preise festsetzen und die Unterstützung für KMU ausweiten können, um den Wettbewerb, die Energieeffizienz und die Anreize zur Nachfragereduzierung sicherzustellen.

1.1 Aktueller Stand der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Bestimmungen des Artikels 5

Die Mitgliedstaaten¹¹ haben wie folgt über die Umsetzung von Artikel 5 berichtet: Die meisten Berichte wurden bis zum 31. März 2025 übermittelt und geben den Stand zu diesem Zeitpunkt wieder:

- 14 Mitgliedstaaten gaben an, keine Preiseingriffe durchgeführt zu haben: Österreich, Tschechien, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Finnland, Kroatien, Irland, Luxemburg, Lettland, Niederlande, Schweden und Slowenien.

⁹ [REPowerEU: gemeinsames europäische Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie \(COM\(2022\) 108 final\)](#).

¹⁰ Einen Überblick über die Umsetzung dieser Verordnung enthält der [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Überprüfung der Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise gemäß der Verordnung \(EU\) 2022/1854 des Rates – Amt für Veröffentlichungen der EU](#).

¹¹ Im Jahr 2024 stellte die Kommission eine Vorlage zur Verfügung, um die Erfüllung dieser Anforderung zu erleichtern.

- Drei Mitgliedstaaten meldeten ausschließlich Eingriffe für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte: Belgien, Italien und Portugal.
- Sechs Mitgliedstaaten meldeten Preiseingriffe für alle Haushalte und/oder Kleinstunternehmen beim Übergang zu vollständig wettbewerbsorientierten Märkten: Bulgarien, Spanien, Frankreich, Ungarn, Litauen und Slowakei.
- Drei Mitgliedstaaten berichteten über im Jahr 2025 endende Eingriffe in die Preisfestsetzung: Polen (September 2025), Portugal (Dezember 2025) und Rumänien (Juli 2025).
- Zwei Mitgliedstaaten meldeten Ausnahmen von der Anwendung von Artikel 5, sodass eine Berichterstattung nicht erforderlich sei¹²: Zypern und Malta.

Gemäß Artikel 5 Absatz 8 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission ihre Beschlüsse zur Regulierung der Endkundenpreise innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitzuteilen. Diese Verpflichtung umfasst auch alle wesentlichen Änderungen laufender Regelungen (z. B. Ausweitung des Kreises der Begünstigten). Diese Verpflichtungen sind systematisch zu erfüllen.

1.2 Preiseingriff zugunsten schutzbedürftiger und von Energiearmut betroffener Verbraucher

In Artikel 5 Absatz 2 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sozialpolitischen Maßnahmen oder nicht preisbasierten Eingriffen Vorrang einräumen sollen, um für den Schutz von Energiearmut betroffener und schutzbedürftiger Kunden zu sorgen. Solche Maßnahmen könnten in den Formen erfolgen, die in der Empfehlung (2023/2407) der Kommission zu Energiearmut¹³, in der der Schwerpunkt auf strukturellen Lösungen zur Bekämpfung der Energiearmut liegt, dargelegt sind.

Dessen ungeachtet dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 in die Festsetzung der Stromversorgungspreise eingreifen. Solche Maßnahmen müssen in einem breiteren Rahmen von Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger und von Energiearmut betroffener Personen auf der Grundlage ihrer nationalen Energie- und Klimapläne (NEKP)¹⁴ erfolgen.

Nach Artikel 5 Absatz 4 müssen staatliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für schutzbedürftige Haushalte einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen, transparent und diskriminierungsfrei sein, einen gleichberechtigten Zugang für Versorger sicherstellen, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sein und diskriminierende Zusatzkosten für die Marktteilnehmer vermeiden.

Belgien, Italien und Portugal meldeten Eingriffe in die Preisfestsetzung (über Sozialtarife), die nur für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Haushalte gelten. Diese Eingriffe sind in diesen Ländern Teil umfassenderer Strategien zur Bekämpfung der Energiearmut. Spanien hat außerdem den Mechanismus „Bono social“ eingeführt, der ebenfalls als Eingriff im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 betrachtet werden kann.

Während in Belgien der Marktanteil dieser Eingriffe auf 9,9 % der Haushalte begrenzt ist¹⁵, erstreckt sich der Preiseingriff für schutzbedürftige Kunden in Italien („Esercenti maggior tutela per clienti vulnerabili“) auf 35 % der Haushalte, da die Voraussetzungen für die

¹² Artikel 66 Absatz 4 (Zypern, laufende Arbeiten zur Verlängerung der Ausnahmeregelung) und Artikel 66 Absatz 5 (Malta).

¹³ Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302407.

¹⁴ In Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie wird auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 24 der Governance-Verordnung (EU) 2018/1999 Bezug genommen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die Politiken und Maßnahmen gegen Energiearmut, soweit einschlägig, einschließlich sozialpolitischer Maßnahmen und anderer nationaler Programme, darlegen müssen.

¹⁵ CEER/ACER, 2023. Zum Vergleich: In Belgien lag die Energiearmut im Jahr 2023 bei etwa 6 %.

Inanspruchnahme weiter gefasst sind¹⁶. In Portugal wird der Sozialtarif¹⁷ in der portugiesischen „Estratégia Nacional de Longo Prazo para o Combate à Pobreza Energética“ (Langfristige Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut) 2023-2050 als sozialpolitische Maßnahme aufgeführt, von der im Jahr 2022 13 % der Stromverbraucher erfasst waren¹⁸.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, strukturellen Maßnahmen wie energetischen Renovierungen Vorrang vor Maßnahmen zur Erschwinglichkeit – wie Einkommensbeihilfen und Sozialprogrammen oder befristeter finanzieller Unterstützung – für von Energiearmut betroffene Haushalte einzuräumen. Sozialtarife können als Teil eines umfassenderen, zielgerichteten Ansatzes genutzt werden, um unmittelbare Härten zu lindern.

1.3 Preiseingriff zugunsten aller Haushalte und Kleinstunternehmen während eines Übergangszeitraums zu einem wirksamen Wettbewerb

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Elektrizitätsrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Strompreise während eines Übergangs zu einem uneingeschränkt wirksamen Wettbewerb vorübergehend regulieren. Dadurch sind zeitlich begrenzte Eingriffe möglich, wenn die Vorteile des Wettbewerbs nicht in vollem Umfang zum Tragen kommen.

Die Kriterien für Preiseingriffe – im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem wirksamen Wettbewerb gemäß Artikel 5 Absatz 7 – werden mit den Kriterien nach Artikel 5 Absatz 4 kumuliert, mit dem übergeordneten Ziel, eine solide rechtliche und wirtschaftliche Struktur zur Vermeidung von Marktverzerrungen zu schaffen. Zu den Kriterien für Preiseingriffe gehören unter anderem die Fortschrittsbewertung, die diskriminierungsfreie Behandlung von Versorgern, die Festsetzung von Preisen über den Kosten, die Unterrichtung der Begünstigten über andere wettbewerbliche Angebote und die Verhinderung von Quersubventionierungen zwischen Kunden mit Marktpreisen und Kunden mit regulierten Preisen. Während einige Länder die Preisregulierung erfolgreich in eine schrittweise Marktliberalisierung eingebunden haben, befinden sich andere erst am Anfang der Übergangsphasen. Die Marktdynamik zeigt erhebliche Unterschiede auf: So sind beispielsweise 18 % der Haushalte in Portugal, 27,3 % in Litauen, 29 % in Spanien, 57 % in Frankreich und 63 % in Polen nach wie vor auf regulierte Tarife angewiesen¹⁹. Diese Länder berichten, dass sie die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 7 Buchstabe a erfüllen, indem sie Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs ergreifen und die Fortschritte überwachen. Allerdings haben nicht alle diese Mitgliedstaaten klare Termine für die Überarbeitung ihrer Systeme festgelegt.

Im Gegensatz dazu haben in mehreren Mitgliedstaaten, z. B. Ungarn, Slowakei und Bulgarien²⁰, fast 100 % der Haushaltskunden regulierte Tarife. In einigen Mitgliedstaaten gelten weiterhin die Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Solche Maßnahmen waren zwar nach der Verordnung 2022/1854 während der Krise zulässig, stehen aber im Widerspruch zur Elektrizitätsrichtlinie.

Nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a müssen staatliche Eingriffe in die Preisfestsetzung „mit einer Reihe von Maßnahmen einhergehen, um einen wirksamen Wettbewerb herbeizuführen,

¹⁶ Förderfähig sind Verbraucher, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, Verbraucher, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation oder ihres Gesundheitszustands (der den Einsatz elektrischer medizinischer Geräte erfordert) Anspruch auf den Sozialbonus haben, Menschen mit Behinderungen, Personen, die nach einem Katastrophenereignis in Notunterkünften leben, oder Personen, die auf einer kleinen Insel außerhalb eines Stromverbunds leben.

¹⁷ Der Sozialtarif unterliegt nicht Artikel 5 Absatz 3, da „schutzbedürftige Verbraucher ihren Versorger wählen können und der Preisnachlass auf den Netztarif angewandt wird“, sodass es den Versorgern weiterhin freisteht, die Preise festzulegen.

¹⁸ Direção Geral de Energia e Geologia, *Estratégia Nacional de Longo Prazo para o Combate à Pobreza Energética (RCM 11/2024, 8.1.2024)*, 2024, <https://www.dgeg.gov.pt/media/rgicnggr/rcm-11-2024-08-01-2024-estrat%C3%A9gia-nacional-de-longo-prazo-para-o-combate-%C3%A0-pobreza-energ%C3%A9tica.pdf>.

¹⁹ ACER, Market Monitoring Report 2025.

²⁰ ACER Market Monitoring Report 2024, S. 23.

und eine Methode zur Bewertung des Fortschritts bei diesen Maßnahmen umfassen“. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können die Mitgliedstaaten einen Fahrplan festlegen, der auf Maßnahmen gestützt ist, die definierte Etappenziele und eine Bewertungsmethodik mit Indikatoren umfassen sollten. In einem solchen Fahrplan sollten – im Einklang mit den weiter gefassten Kriterien gemäß Artikel 5 Absatz 7 – Maßnahmen zur Verringerung von Verzerrungen bei den Preisbildungsmechanismen, zur Verbesserung der Transparenz der Marktsignale und zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zwischen Versorgern dargelegt werden.

Durch die Koppelung der Versorgungspreise an die Marktdynamik können die Mitgliedstaaten Investitionen in erneuerbare Energien fördern, die Netzstabilität verbessern und die langfristige Vorhersagbarkeit der Kosten für die Verbraucher unterstützen. Ebenso sollte in dem Fahrplan eine **Konsultation der Interessenträger**, einschließlich Energieerzeugern, Verbrauchern und Regulierungsbehörden, vorgesehen werden, um Bedenken hinsichtlich der Erschwinglichkeit und der Marktvolatilität Rechnung zu tragen. Mit einem strukturierten Ansatz wird nicht nur die Integration erneuerbarer Energien beschleunigt, sondern auch sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten gegenüber externen Schocks wie geopolitischen Störungen oder plötzlichen Verlagerungen der Energienachfrage widerstandsfähig bleiben.

Mehrere Mitgliedstaaten haben den Übergang hin zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Endkundenenergiemarkt unter Wahrung der Verbraucherinteressen erfolgreich bewältigt. So verfolgte beispielsweise Irland zwischen 2000 und 2011 ein abgestuftes Konzept für die Marktöffnung, während das Land gleichzeitig die Liberalisierung des Großhandelsmarktes vorantrieb. Litauen befindet sich derzeit mit Blick auf die Einführung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt in einem fortgeschrittenen Stadium und hat sich trotz der Energiekrise als widerstandsfähig erwiesen. Ihren Berichten zufolge haben drei weitere Mitgliedstaaten angekündigt, die Eingriffe bei der Festsetzung der Endkundenpreise auslaufen zu lassen: Rumänien ab Juli 2025, Polen ab September 2025 und Portugal ab Dezember 2025. Diese Beispiele zeigen, wie Marktdynamik und Verbraucherschutz durch schrittweise und gezielte Strategien in Einklang gebracht werden können.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben c und d sowie Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe b dürfen bestimmte Begünstigte oder Versorger durch Eingriffe nicht ungerechtfertigt begünstigt oder benachteiligt werden. Alle Elektrizitätsunternehmen müssen gleichberechtigten Zugang zu den Kunden haben, und die finanzielle Belastung durch die Eingriffe muss gerecht verteilt werden²¹. Mit diesen Bestimmungen wird für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt und eine Marktfragmentierung verhindert, was auf Märkten mit einem marktbeherrschenden (historischen) Versorger von wesentlicher Bedeutung ist. Regulierte Preise sollten bestimmten Versorgern keinen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen, weder durch die Nutzung regulierter Preise im Rahmen der Markenpolitik noch durch die Nutzung regulierter Preise zur Förderung anderer marktbasierter Verträge dieses Versorgers.

Durch die Angleichung der Versorgungspreise an die Marktbedingungen können die Mitgliedstaaten den Verbrauchern klarere Preissignale geben und gleichzeitig Investitionen in erneuerbare Energien fördern, das Netz stärken und die langfristige Vorhersagbarkeit der Kosten für die Haushalte verbessern. Aus diesen Gründen und als allgemeines Ziel für die Mitgliedstaaten, die Preiseingriffe durchführen, sollten die Mitgliedstaaten einen klaren, zeitgebundenen Fahrplan für den Übergang zu marktgestützten Lieferpreisen entwickeln, der

²¹ Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs vom 20. April 2010, Federutility, C-265/08, ECLI:EU:C:2010:205, Rn. 45-46.

mit den Grundsätzen der reformierten EU-Marktgestaltung und den Zielen der Energiewende im Einklang steht.

Die Kommission wird sich weiterhin nach der Absicht der einzelnen Mitgliedstaaten erkundigen, diese Fahrpläne festzulegen und umzusetzen. Außerdem bewertet die Kommission die Einhaltung der Vorschriften und Grundsätze der EU und wird ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten intensivieren, um allen noch offenen Fragen Rechnung zu tragen.

In der Richtlinie 2019/944 ist zwar kein neuer Berichtszeitpunkt über den 1. Januar 2025 hinaus vorgesehen, jedoch werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Rahmen der nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte regelmäßig über das Wettbewerbsniveau auf dem Endkundenelektrizitätsmarkt Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung kann an den bestehenden Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Gasrichtlinie (2024/1788), denen alle zwei Jahre nachgekommen werden muss, ausgerichtet werden.

Anwendung der Grundsätze des Artikels 5 Absatz 4

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen weiten Ermessensspielraum, wenn es darum geht, zu bestimmen, was eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind. Die Mitgliedstaaten haben die in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a genannten Kriterien „allgemeines Interesse“, „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit“ mit unterschiedlichen Ergebnissen ausgelegt²². Im Urteil in der Rechtssache Federutility hat der Gerichtshof den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen in die Erdgaspreisgestaltung dargelegt, um sicherzustellen, dass staatliche Eingriffe zielgerichtet, wirksam und in ihrer Gestaltung und Anwendung angemessen ausgewogen bleiben – insbesondere muss der Eingriff auf einen Zeitraum begrenzt sein, der für die Erreichung des angestrebten Ziels unbedingt erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe d müssen alle staatlichen Eingriffe in die Preisfestsetzung zeitlich begrenzt und für die Begünstigten verhältnismäßig sein. Dieses Erfordernis ist im Zusammenhang mit den weiter gefassten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Verfolgung des Allgemeininteresses auszulegen. Insbesondere muss die Maßnahme mit den auf nationaler Ebene festgelegten Zielen wie der Bekämpfung der Energiearmut oder der Förderung des Übergangs zu einem wirksamen Wettbewerb im Einklang stehen. Die zeitliche Begrenzung ermöglicht eine regelmäßige Überprüfung dahin gehend, ob alle Kriterien für Eingriffe gemäß Artikel 5 weiterhin erfüllt sind. Werden Maßnahmen fortgesetzt oder verlängert, sollten sie der Kommission auf der Grundlage einer neuen Bewertung der Erforderlichkeit erneut mitgeteilt werden.

1.4 Umfang des Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten

Ein zentrales Ziel der Elektrizitätsrichtlinie – und insbesondere von Artikel 5 – ist die Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenelektrizitätsmärkten. 18 Mitgliedstaaten gaben in ihren Berichten an, dass ihrer Ansicht nach auf Endkundenebene ein wirksamer Wettbewerb bestehe, während fünf Mitgliedstaaten²³ antworteten, dass dies nicht der Fall sei.

²² Diese Autonomie wird durch verschiedene EU-Rechtsinstrumente ausdrücklich garantiert und durch die Rechtsprechung der Gerichte der Union bestätigt. Tatsächlich hindert das Unionsrecht die Mitgliedstaaten nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht daran, bei der Bestimmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse spezifische Ziele ihrer nationalen Politik zu berücksichtigen.

²³ Österreich, Griechenland, Spanien, Italien und Polen.

Zwei gängige Wettbewerbsindikatoren sind der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) und die Versorgerwechselrate²⁴. Beim HHI wird anhand der Marktanteile der Versorger die Konzentration eines Marktes gemessen. Dabei ist eine geringe Konzentration mit vielen Versorgern und damit mehr Wettbewerb verbunden, während eine hohe Konzentration mit weniger Wettbewerb verbunden ist. Seit 2019 ist der durchschnittliche HHI in der EU geringfügig gesunken, was auf eine gewisse Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen schließen lässt. Innerhalb der Union gab es unterschiedliche Entwicklungen, in einigen Mitgliedstaaten²⁵ war ein verstärkter Wettbewerb und in anderen²⁶ ein Rückgang zu verzeichnen. Im Allgemeinen verbesserte sich der Wettbewerb in den Mitgliedstaaten ohne Preisregulierung, während es in den Mitgliedstaaten, in denen für fast alle Haushalte regulierte Preise galten, mit Blick auf den Wettbewerb geringfügige Verschlechterungen gab (Anstieg des HHI um 1,7 %). Die Krise hatte negative Auswirkungen auf den Wettbewerb. In den zwölf Mitgliedstaaten mit konsequent auf Jahresbasis hochgerechneten Daten zur Marktkonzentration stieg der einfache (nicht gewichtete) durchschnittliche HHI-Index um 4,7 %²⁷. Dies ist zum Teil auf die Konsolidierung und den Marktaustritt von Versorgern²⁸ (infolge der Krise) in einigen Mitgliedstaaten zurückzuführen.

In allen Mitgliedstaaten ist der HHI für den Gewerbekundenbereich im Allgemeinen niedriger als der HHI für den Haushaltskundenbereich. Zwar haben sich die Wettbewerbsbedingungen im Gewerbekundenbereich seit 2019 etwas verbessert, jedoch haben sich in einigen Mitgliedstaaten die Bedingungen in den Jahren 2022 und 2023 verschlechtert.

Die Wechselraten variieren in der EU sehr stark. Höhere Raten deuten auf einen gesunden wettbewerbsorientierten Markt hin, während niedrigere Raten auf eine begrenzte Auswahl für die Kunden oder eine geringe Einbeziehung der Verbraucher schließen lassen. In einigen Mitgliedstaaten liegt der Wert gelegentlich über 20 %²⁹, in anderen durchweg unter 5 %³⁰. Seit der Einführung der Elektrizitätsrichtlinie ist die Wechselrate sowohl im Haushaltskundenbereich³¹ als auch im Gewerbekundenbereich³² in den meisten Mitgliedstaaten gestiegen. Während die durchschnittliche EU-Rate im Haushaltskundenbereich zu Beginn der Krise im Jahr 2022 gestiegen ist (von 8,7 % auf 9 %), ging sie 2023 zurück (auf 7,15 %), was möglicherweise auf die Auswirkungen der Krise auf die Versorger und die durch staatliche Eingriffe verursachte Dynamik zurückzuführen ist. Ein ähnliches Muster war im Gewerbekundenbereich zu beobachten.

ACER³³ hat festgestellt, dass es in fast drei Viertel (73 %) der Mitgliedstaaten, in denen die Wechselrate unter 10 % liegt, marktbeherrschende Versorger gibt. Zudem wird bemerkt, dass Preiseingriffe ein Fehlanreiz für einen Wechsel sein können, da der Prozentsatz von Haushaltskunden, für die Preiseingriffe gelten, in den Mitgliedstaaten, in denen die Wechselrate über 10 % liegt, vergleichsweise niedriger ist. Auch bei der Wechselrate für den Gewerbekundenbereich gibt es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Im Allgemeinen

²⁴ Daten zu beiden Indikatoren wurden von ACER bereitgestellt.

²⁵ Wie Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland und Portugal.

²⁶ Nämlich Estland, Finnland und Slowenien.

²⁷ Der prozentuale Anstieg bezieht sich auf die durchschnittliche Veränderung des HHI zwischen 2022 und 2021 in den folgenden zwölf Mitgliedstaaten: Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Frankreich, Kroatien, Irland, Italien, Litauen, Lettland, Portugal und Slowenien.

²⁸ Siehe Tabelle 10 in dem Bericht der ACER mit dem Titel „[Energy Retail and Consumer Protection – 2023 Market Monitoring Report](#)“. In diesem Zeitraum gab es deutlich mehr Marktaustritte als Markteintritte von Versorgern.

²⁹ Wie Spanien, Italien und Polen.

³⁰ Bulgarien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen und Slowakei.

³¹ Anstieg in 17 der 23 Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen.

³² Anstieg in 15 der 22 Mitgliedstaaten, für die Daten vorliegen.

³³ ACER MMR 2024 [ACER-CEER 2024 MMR Retail-1.pdf](#).

wechseln Gewerbetunden häufiger als Haushalte. Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche Rate doppelt so hoch wie bei den Haushalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Wettbewerbsbedingungen seit der Einführung der Elektrizitätsrichtlinie trotz der Auswirkungen der Energiepreiskrise offenbar leicht verbessert haben. Die Bedingungen sind jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Viele Märkte sind nach wie vor relativ konzentriert, und eine große Zahl der Befragten (21,7 %) ist der Ansicht, dass es auf dem Endkundenelektrizitätsmarkt ihres Mitgliedstaats keinen wirksamen Wettbewerb gibt.

In ihren Berichten legten die Mitgliedstaaten aktuelle Informationen über ihre Schwierigkeiten³⁴ bei der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen vor. Die folgenden vier Hemmnisse wurden dabei am häufigsten genannt:

- 1) geringe Wechselraten und/oder geringe Einbeziehung der Verbraucher (elf Mitgliedstaaten),
- 2) Einfluss eines beherrschenden Marktteilnehmers (zehn Mitgliedstaaten),
- 3) keine ausreichende Marktgröße (neun Mitgliedstaaten),
- 4) geringer Zugang zum Großhandelsmarkt und andere wettbewerbswidrige Marktpraktiken (fünf Mitgliedstaaten).

Den Mitgliedstaaten stehen „No-regret“-Maßnahmen zur Verfügung, durch die der Wettbewerb, die langfristige Widerstandsfähigkeit des Marktes und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher erheblich verbessert werden können. Mit diesen Maßnahmen wird die Transparenz verbessert, ein fairer Zugang der Versorger zum Großhandelsmarkt sichergestellt und die Flexibilität bei Endkundenverträgen erhöht. Sie werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

Die Mitgliedstaaten sollten der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften Vorrang einräumen, um für die Kohärenz im gesamten Energiebinnenmarkt zu sorgen, und gleichzeitig die Wahl der Form und der Methode ermöglichen, um das gemeinsame Ziel der Richtlinien zu erreichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Elektrizitätsrichtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 über das Elektrizitätsmarktdesign geänderten Fassung vollständig umsetzen. Eine verzögerte oder unvollständige Umsetzung der darin enthaltenen Vorschriften könnte deren Wirksamkeit beeinträchtigen und die Unsicherheit der Energieversorgung verlängern. Die Kommission bestätigt ihre Bereitschaft, die ordnungsgemäße Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zu unterstützen und zu beschleunigen.

1.4.1 Nationale Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs auf dem Markt

In den Berichten der Mitgliedstaaten wurden die Maßnahmen angeführt, die seit der Einführung der Elektrizitätsrichtlinie zur Verbesserung des Wettbewerbs getroffen wurden. Es wurden folgende Maßnahmen eingeführt:

1. Maßnahmen zur Sicherstellung eines fairen und transparenten Zugangs zum Großhandelsmarkt (16 Mitgliedstaaten)
2. Einführung von Vergleichsinstrumenten³⁵ (14 Mitgliedstaaten)

³⁴ Nur drei Mitgliedstaaten (Schweden, Slowenien und Lettland) gaben an, dass keine Hemmnisse für den Wettbewerb zu erkennen seien.

³⁵ Diese Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Elektrizitätsrichtlinie zwingend vorgeschrieben.

3. Vereinfachung der Verfahren zur Erleichterung des Markteintritts neuer Versorger (zwölf Mitgliedstaaten)
4. Werbung und Informationskampagnen für Verbraucher (neun Mitgliedstaaten)
5. Einführung spezifischer Verpflichtungen für marktbeherrschende Versorger (acht Mitgliedstaaten)
6. Einführung von Verbesserungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (acht Mitgliedstaaten)

Der wirksame Wettbewerb auf den Endkundenelektrizitätsmärkten wird nach wie vor durch die beherrschende Stellung einiger Marktteilnehmer sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Versorgung behindert. Die Sicherstellung eines fairen und gleichberechtigten Zugangs der Versorger zum Großhandelsmarkt – auch mittels Verträgen über den Bezug von Strom und Differenzverträgen, wie sie mit der Reform des Elektrizitätsmarkts³⁶ eingeführt wurden – ist für das Funktionieren des Marktes von entscheidender Bedeutung, insbesondere in Mitgliedstaaten mit erheblicher Marktkonzentration.

Um die Umsetzung von Artikel 5 zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Sinne des Marktgleichgewichts ergreifen, indem sie für alle Versorger einen gerechten und fairen Zugang zum Großhandelsmarkt sicherstellen und für vollständige Transparenz sorgen.

Die Förderung nichtfossiler Flexibilität in allen Endkundenmarktverträgen, auch in regulierten Märkten, ist ebenfalls für den Wettbewerb erforderlich. Angesichts der Netzeinschränkungen und des Bedarfs an erschwinglicher Energie sind flexible Versorgungsverträge zu einer zentralen Lösung geworden.

Die Einführung intelligenter Zähler ist von entscheidender Bedeutung, um flexiblere Versorgungsverträge zu ermöglichen. Flexibilität ist heute in zahlreichen Endkundenangeboten verankert – angefangen bei dynamischen und nutzungszeitspezifischen Preisen bis hin zu Hybridmodellen, bei denen Stabilität und Reaktionsfähigkeit miteinander verbunden werden – und bietet den Verbrauchern neue Möglichkeiten, die Kosten zu senken und die Netzstabilität zu unterstützen.

Frankreich und Spanien zeigen, dass Flexibilität durch Mechanismen wie Tages-/Nachtstarife und an den Großhandelsmarkt gekoppelte Strukturen auch im Rahmen regulierter Tarife funktionieren kann.

Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung intelligenter Zähler, flankiert von klaren Strategien zur Einbeziehung der Verbraucher, beschleunigen, um die Beteiligung an flexiblen Angeboten zu maximieren. Sie sollten alle Versorger, einschließlich regulierter Versorger, darin bestärken, sofern es machbar ist, Flexibilitätsmerkmale wie Nutzungszeit oder hybride Tarifgestaltung unter Wahrung des Verbraucherschutzes einzubeziehen.

Was die Kombination von Flexibilität und Preisregulierung betrifft, so stellt der in Artikel 66a der Richtlinie über das Elektrizitätsmarktdesign verankerte Rahmen sicher, dass Haushalte und KMU auch bei regulierten Preisen weiterhin Anreize zur Senkung des Verbrauchs haben. Mehrere Mitgliedstaaten haben diesen Grundsatz während der Energiekrise erfolgreich angewandt, und die in Artikel 66a festgelegten Kriterien könnten von den Mitgliedstaaten auch außerhalb von Krisenzeiten umgesetzt werden, um die Verbraucher zu schützen und Preissignale beizubehalten.

³⁶ Verordnung (EU) 2024/1747 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union.

2. DIE ROLLE DER NACHFRAGESEITIGEN FLEXIBILITÄT FÜR DIE ENERGIEWENDE

2.1 Flexibilität als Grundvoraussetzung für ein verbraucherorientiertes, dekarbonisiertes Elektrizitätssystem

Nachfrageseitige Flexibilität kann einen effizienten, wettbewerbsorientierten Endkundenelektrizitätsmarkt unterstützen und sowohl unmittelbar den Verbrauchern als auch dem Gesamtsystem Vorteile bringen. Die Förderung der Flexibilität für Endkunden wird dazu beitragen, die Erzeugung variabler erneuerbarer Energien einzubinden und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ihren Energieverbrauch besser zu steuern. Zur Verwirklichung dieser Flexibilität bedarf es eines wirksamen Rechtsrahmens, der die Verbraucher schützt, einen gleichberechtigten Zugang fördert und die Erschwinglichkeit sicherstellt. Intelligente Messinfrastruktur wird für diesen Wandel von zentraler Bedeutung sein.

Insgesamt sollten Verbraucher, die aktiv sein und dem Markt ihre Flexibilität anbieten möchten, die Möglichkeit dazu erhalten. Dazu benötigen sie einen klaren Rechtsrahmen sowie innovative Lösungen und Produkte, die es ihnen ermöglichen, von einer großen Auswahl, fairen Preisen und Vergünstigungen zu profitieren. Darüber hinaus sollten Verbraucher über intelligente Messsysteme³⁷ und wirksame Datenzugangsregelungen Zugang zu Informationen und Instrumenten haben, die sie in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ebenso wichtig ist es, dafür zu sorgen, dass Endkunden, die an Flexibilitätsmaßnahmen teilnehmen, durch solide Schutzvorkehrungen in Bezug auf Vertragsbedingungen, Transparenz und Informationen über Produkte und Preise geschützt werden, wobei gleichzeitig der Datenschutz gewährleistet sein muss. Versorger, die flexible Endkundenverträge und insbesondere Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbieten, sollten die Verbraucher angemessen über die mit diesen Angeboten verbundenen Risiken und Vorteile informieren.

Schließlich muss die Sensibilisierung der Verbraucher aktiv gefördert werden; gezielte Kommunikationskampagnen und -initiativen können dazu beitragen, die potenziellen Vorteile und Risiken einer Beteiligung an Flexibilitätsmaßnahmen hervorzuheben, ein fundiertes Engagement zu unterstützen und mehr Verbraucher zur Mitwirkung zu ermutigen.

2.2 Laststeuerungsprogramme

In Artikel 2 Nummer 20 ist „Laststeuerung“ definiert als eine Abweichung der Endkunden-Elektrizitätslast von ihren üblichen oder aktuellen Stromverbrauchsmustern als Reaktion auf Marktsignale, etwa zeitabhängige Strompreise oder Anreizzahlungen, oder als Reaktion auf das angenommene Angebot eines Endkunden, eine Nachfrageverringerung oder -erhöhung zu einem bestimmten Preis auf einem organisierten Elektrizitätsmarkt zu verkaufen, allein oder durch Aggregation.

Laststeuerungsprogramme werden in der Regel in preisbasierte (oder „implizite“) und anreizbasierte (oder „explizite“) Programme unterteilt. Bei einer anreizbasierten Laststeuerung vereinbaren die Verbraucher, häufig über Dritte, im Voraus gegen eine direkte finanzielle Entschädigung eine Verringerung oder Verlagerung ihrer Stromnutzung. In der Praxis wird diese Art von Flexibilität hauptsächlich im Zusammenhang mit Regelreservemärkten, Nebenleistungen und gegebenenfalls Kapazitätsmechanismen genutzt. Aggregatoren spielen eine entscheidende Rolle dabei, kleinere Flexibilitätslasten von Haushalten, Unternehmen und kleinen Industriekunden sowie Speicherressourcen zu Mengen zu bündeln, die groß genug

³⁷ Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2019/944 bezeichnet der Ausdruck „intelligentes Messsystem“ ein elektronisches System, das in der Lage ist, die in das Netz eingespeiste oder die daraus verbrauchte Elektrizität zu messen, das mehr Informationen als ein konventioneller Zähler liefert und mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann“.

sind, um sinnvoll an den Elektrizitätsmärkten teilzunehmen und Dienstleistungen für das System zu erbringen.

Um eine anreizbasierte Laststeuerung zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass Aggregatoren, einschließlich unabhängiger Aggregatoren, zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu den Märkten haben und dass die Verbraucher ihre Dienste problemlos in Anspruch nehmen können.

Flexible Endkundenverträge fallen unter die preisbasierte Laststeuerung. In diesem Fall reagieren die Verbraucher auf im Laufe der Zeit schwankende Strompreise – beispielsweise Nutzungszeittarife, dynamische Stromtarife oder kritische Spitzenpreis-Tarife – und passen ihren Verbrauch entsprechend an, ohne eine gesonderte ausdrückliche Verpflichtung zur Erbringung einer bestimmten Lastreduktion einzugehen.

2.3 Rechtlicher Rahmen

Mit dem „Clean Energy Package“ (Paket für saubere Energie) wurde der Rahmen für Nachfrageflexibilität eingeführt, in dem unter anderem die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der Marktteilnehmer sowie die Modalitäten für flexible Elektrizität für Endkunden festgelegt sind. Zusammen bilden die Richtlinie (EU) 2019/944 in der durch die Richtlinie über das Elektrizitätsmarktdesign³⁸ geänderten Fassung und die Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943³⁹ (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2024/1747⁴⁰ geänderten Fassung den Rechtsrahmen für flexible Endkundenangebote, der auch Bestimmungen enthält, die es den Verbrauchern ermöglichen, Verträge über flexible Lasten wie Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen getrennt von ihrem Primärverbrauch im Haushalt abzuschließen.

Die Laststeuerung ist am wirksamsten, wenn die Verbraucher gemäß Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie Zugang zu marktgestützten Endkundenpreisen haben. In den Mitgliedstaaten, in denen nach wie vor Preiseingriffe erfolgen, muss der Übergang zu deren Aufhebung sorgfältig gesteuert werden, um die Erschwinglichkeit sicherzustellen und gleichzeitig klare Preissignale zur Unterstützung flexibler Elektrizitätsversorgungsverträge zu ermöglichen.

Artikel 11 der Elektrizitätsrichtlinie ergänzt die grundlegenden Bestimmungen zur freien Wahl des Versorgers und zu marktgestützten Lieferpreisen durch die Vorgabe, dass auf dem Markt für Endkunden mit einem intelligenten Zähler mindestens ein Vertrag mit dynamischen Stromtarifen verfügbar sein muss. Um für Transparenz und Vertrauen zu sorgen und fundierte Entscheidungen zu erleichtern, müssen die Versorger die möglichen Vorteile und Risiken klar beschreiben, bevor die Kunden einen solchen Vertrag abschließen.

Diese Bestimmungen werden durch Artikel 13 über Aggregierungsverträge und die Artikel 15 und 17, in denen die Regelungen für aktive Kunden und Laststeuerung durch Aggregierung festgelegt sind, gestärkt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten für Verbraucher und Aggregatoren sicherzustellen und

³⁸ Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1711/oj>.

³⁹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (ABl. L, 2019/158, 14.6.2019, S. 54), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/943/oj>.

⁴⁰ Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj>.

geeignete Marktmechanismen einzurichten, die die Flexibilität ermöglichen, an allen Märkten teilzunehmen und angemessen vergütet zu werden.

Künftige Vorschriften wie der Netzkodex zur Laststeuerung⁴¹, mit dem über Märkte hinweg ein gemeinsamer EU-Rahmen für die Aktivierung und Vergütung von Flexibilität festgelegt wird, sowie der Durchführungsrechtsakt zur Dateninteroperabilität für die Laststeuerung⁴², der den Zugang zu einschlägigen Daten erleichtern wird, werden voraussichtlich den bestehenden Rahmen ergänzen und die Einführung der Laststeuerung weiter unterstützen. Darüber hinaus wird der Verhaltenskodex für intelligente Geräte⁴³ dazu beitragen, dass vernetzte Geräte in intelligenten Haushalten reibungslos auf flexible Versorgungsverträge reagieren können, wodurch sowohl die Beteiligung der Verbraucher als auch die Systemeffizienz gestärkt werden.

2.4 Intelligente Messsysteme als grundlegende Voraussetzung

Intelligente Zähler sind eine wesentliche Voraussetzung für die Beteiligung der Verbraucher am flexiblen Energieverbrauch, da sie eine zeitbasierte Abrechnung sowie Einblicke in Echtzeit ermöglichen und die Automatisierung unterstützen. Außerdem bieten sie einen verbesserten und sicheren Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten und helfen den Endkunden, klare Kostenschätzungen und maßgeschneiderte Angebote zu erhalten. Dadurch werden diese in die Lage versetzt, informierte Entscheidungen zu treffen. In Mitgliedstaaten, in denen die Einführung weiter fortgeschritten ist, profitieren die Verbraucher bereits von Produkten, die an die Großhandelsmarktpreise gebunden sind, wodurch die Reaktionsfähigkeit auf der Nachfrageseite gefördert und dazu beigetragen wird, die Systemkosten zu senken.

Die Einführung intelligenter Messsysteme ist in der EU zwar erheblich vorangekommen, jedoch ist die Lage nach wie vor uneinheitlich. Der Verbreitungsgrad der intelligenten Strommesssysteme lag in der EU-27 Ende 2024, gestützt auf Daten von ACER und CEER, bei rund 60 %⁴⁴. Fünfzehn Mitgliedstaaten haben einen Verbreitungsgrad von über 80 % erreicht, darunter zehn Mitgliedstaaten, in denen die Abdeckung nahezu vollständig ist. Zwölf Mitgliedstaaten liegen nach wie vor unter 80 %, von denen sieben Mitgliedstaaten entweder aufgrund von Verzögerungen bei der Einführung oder aufgrund eines fehlenden Beschlusses über eine groß angelegte Einführung im Rückstand sind. In der folgenden Grafik ist die Verbreitung intelligenter Zähler in der gesamten EU dargestellt.

⁴¹ Die Rechtsgrundlage für diesen Netzkodex ist Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/943.

⁴² Die Rechtsgrundlage für diesen Durchführungsrechtsakt ist Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

⁴³ Website der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission zum Verhaltenskodex für energieintelligente Geräte, abgerufen am 25.9.2025; URL: <https://ses.jrc.ec.europa.eu/development-of-policy-proposals-for-energy-smart-appliances>.

⁴⁴ ACER-CEER, Energy Retail Market Monitoring Report 2024 (September 2024) und ACER Electricity Country Sheets Monitoring Data 2024 (Juli 2025).

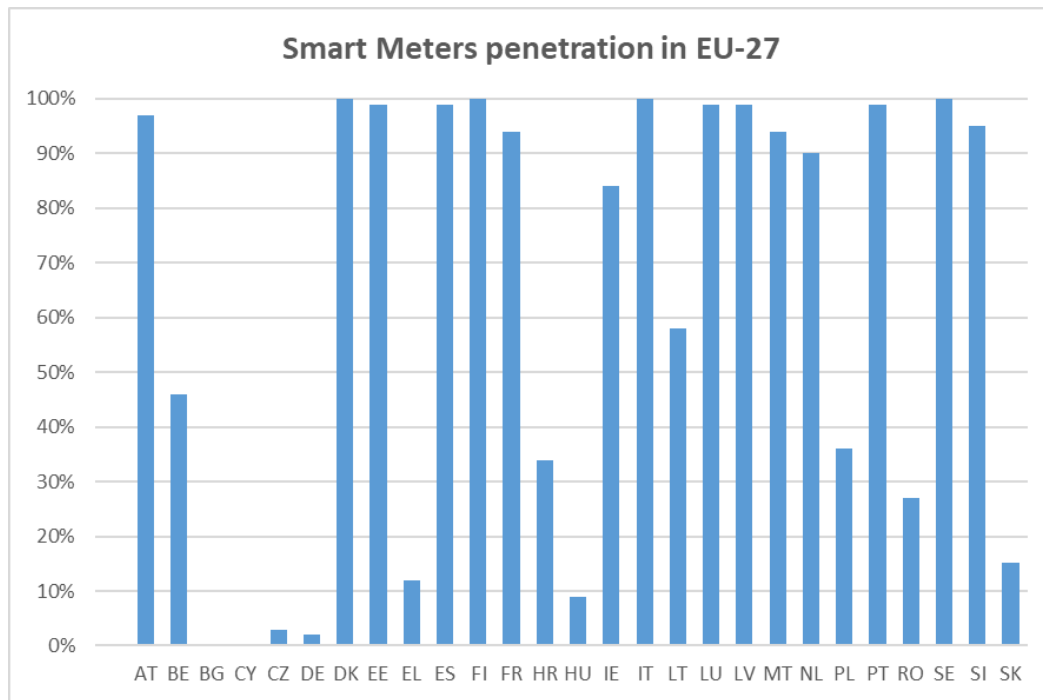


Abbildung 1: Einführung intelligenter Messsysteme in der EU (auf der Grundlage von Daten aus dem Market Monitoring Report 2024 von ACER und CEER und den ACER-Länderberichten (Juli 2025)).

Intelligente Messsysteme müssen die in Artikel 20 der Elektrizitätsrichtlinie genannten Funktionen aufweisen. Funktionen wie die Bereitstellung validierter Messdaten und die Bereitstellung von Fast-Echtzeit-Daten, die das auf dem nationalen Markt geltende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall wiedergeben, leisten einen entscheidenden Beitrag zur Einführung von Energiedienstleistungen, mit denen flexible Verbrauchsmuster belohnt werden.

Darüber hinaus benötigen die Verbraucher vor oder zum Zeitpunkt der Installation von intelligenten Zählern angemessene Beratung und Informationen. Dies ist unerlässlich, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Diese Beratung und Informationen sollten nicht nur darauf ausgerichtet sein, das Bewusstsein für die den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Optionen zu schärfen, sondern auch ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie flexibilitätsgestützte Geräte (wie Wärmepumpen, Ladegeräte für Elektrofahrzeuge oder intelligente Haushaltsgeräte) mit intelligenten Zählern interagieren können. Dies wird dazu beitragen, die effiziente Nutzung von Flexibilität auf den Endkundenmärkten zu beschleunigen, indem die praktische Integration flexibler Geräte und intelligenter Messinfrastruktur gefördert wird.

Ein interoperabler Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um das Potenzial intelligenter Zähler voll auszuschöpfen und Flexibilitätsdienste zu ermöglichen. Die Kommission bereitet den Weg für spezifischere technische Vorschriften zur Dateninteroperabilität für die Laststeuerung. Den Zugang zu Messdaten zu ermöglichen, ist nicht nur zur Unterstützung von Laststeuerungsdiensten unerlässlich, sondern auch zur Förderung innovativer Endkundenangebote und zur Befähigung der Verbraucher, ihr Verbrauchs- und Flexibilitätspotenzial aktiv zu steuern.

In dieser Hinsicht sind drei Prioritäten auszumachen:

- **Schnelle Einführung:** Intelligente Zähler müssen unverzüglich eingeführt und mit Funktionen ausgestattet werden, die dynamische Stromtarife, Fast-Echtzeit-Feedback und Interoperabilität für einen reibungslosen und sicheren Datenzugang ermöglichen.
- **Interoperabler Zugang zu Daten:** Mit den EU-Datenzugangsanforderungen, einschließlich der Verordnung (EU) 2023/1162^{45,46}, wird sichergestellt, dass sowohl Diensteanbieter als auch Verbraucher im Rahmen von Flexibilitätsdiensten Mess- und Verbrauchsdaten problemlos und wirksam nutzen können.
- **Einbeziehung der Verbraucher:** Um die volle Effizienz zu entfalten, sollte die Einführung intelligenter Zähler am besten mit einer klaren Kommunikation, Anzeigegeräten im Haushalt und digitalen Instrumenten einhergehen, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Verbrauchs- und Energiekostendaten einzusehen, zu verstehen und darauf zu reagieren.

2.5 Förderung zweckmäßiger flexibler Endkundenverträge

Mit flexiblen Endkundenverträgen haben die Verbraucher die Möglichkeit, durch Preissignale mit dem Markt zu interagieren, ihre Stromnutzung zu steuern und ihre Kosten zu senken; gleichzeitig ermöglichen diese Verträge ein besseres Spitzenlastmanagement. Ferner unterstützen sie die Systemeffizienz und die Integration der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie, indem Anreize dafür geschaffen werden, Strom dann zu verbrauchen, wenn reichlich kostengünstiger CO₂-armer Strom verfügbar ist.

Es gibt verschiedene Arten flexibler Elektrizitätsversorgungsverträge, die für die verschiedenen Verbraucherprofile geeignet sind:

- Verträge mit dynamischer Tarifgestaltung⁴⁷ auf der Grundlage der Großhandelsmarktpreise bieten den Verbrauchern Preissignale, die sie darin bestärken, ihre Energienutzung in Echtzeit anzupassen. Diese Verträge sind besonders relevant für Kunden mit flexiblen Stromverbrauchern wie Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen, die ihren Verbrauch problemlos anpassen und damit die Kosten erheblich senken können.
- Nutzungszeitabhängige Versorgungsprodukte, bei denen der Tag in eine begrenzte Zahl von Preisintervallen unterteilt wird (z. B. Tag/Nacht oder Spitzen-/Schwachlastzeiten). Diese Produkte sind unkomplizierter und vorhersehbarer und für Endnutzer mit begrenzten Möglichkeiten zur Lastverlagerung zugänglich.
- Verträge mit hybrider Tarifgestaltung, die häufig für Verbraucher, die vorhersehbarere Energiekosten wünschen, eine feste und eine flexible Tarifkomponente enthalten. Sie ermöglichen es dem Verbraucher, die Vorteile der Flexibilität zu nutzen und gleichzeitig zu vermeiden, dass er Preisschwankungen in vollem Umfang ausgesetzt ist.
- Kritische Spitzenpreis-Tarife (Critical Peak Pricing, CPP), bei denen die Strompreise in Zeiten einer übermäßigen Nachfrage oder eines knappen Angebots (z. B. wenn der Beitrag erneuerbarer Energien gering ist) deutlich angehoben werden.

⁴⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 der Kommission vom 6. Juni 2023 über Interoperabilitätsanforderungen und diskriminierungsfreie und transparente Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten (ABl. L 154 vom 15.6.2023, S. 10), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1162/oj.

⁴⁶ Die Verordnung (EU) 2023/1162 bietet einen transparenten Rahmen, der es Endkunden und berechtigten Parteien ermöglicht, zeitnah, einfach und sicher auf validierte historische und nicht validierte Fast-Echtzeit-Mess- und -Verbrauchsdaten zuzugreifen. Die Verordnung enthält Vorschriften, die die Interoperabilität des Datenzugangs und des Datenaustauschs durch Marktteilnehmer erleichtern und gleichzeitig Energiedienstleistungen und den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt fördern.

⁴⁷ Dynamische Tarifgestaltung wird häufig als „Real-Time Pricing (RTP)“ oder „Echtzeit-Tarifgestaltung“ bezeichnet, siehe z. B. Florence School of Regulation, „Dynamic Retail Electricity Tariffs: Choices and Barriers“, 2020.

Diese Vertragsarten bieten den Verbrauchern insgesamt eine breite Auswahl, die mit seiner Fähigkeit und Bereitschaft zu einer flexiblen Stromnutzung in Einklang steht.

Verträge mit dynamischen Stromtarifen: Bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen werden die Endkundenpreise unmittelbar an die Großhandelsmarktpreise gekoppelt, in der Regel über den Day-Ahead- oder den Intraday-Markt. Diese Verträge können Verbrauchern mit flexiblen Stromverbrauchern und der Bereitschaft, das Preisrisiko in Kauf zu nehmen, wie z. B. Eigentümer von Elektrofahrzeugen oder Haushalte mit intelligenten Heizungssystemen, erhebliche Energiekosteneinsparungen bieten, da sie es den Verbrauchern ermöglichen, von niedrigeren Preisen zu profitieren, wenn aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie im Überfluss vorhanden ist; gleichzeitig besteht das Risiko höherer Preise, wenn das Netz ausgelastet ist⁴⁸.

Daten von ACER und CEER⁴⁹ zufolge stehen den Haushalten in 16 Mitgliedstaaten Verträge mit dynamischen Stromtarifen zur Verfügung; allerdings werden solche Verträge nur in wenigen Ländern in erheblichem Umfang in Anspruch genommen⁵⁰. In mehreren Mitgliedstaaten mit einer sehr geringen Verbreitung intelligenter Zähler werden bis auf wenige Ausnahmen überhaupt keine Verträge mit dynamischen Tarifen angeboten. Auf diesen Märkten sind die fehlenden flexiblen Endkundenangebote durch den Mangel an unterstützender Infrastruktur zu erklären, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Einführung intelligenter Messsysteme zu beschleunigen, um nachfrageseitige Flexibilität freizusetzen.

Rechtsrahmen und wichtigste Grundsätze für Verträge mit dynamischen Stromtarifen: In der Elektrizitätsrichtlinie wird „Vertrag mit dynamischen Stromtarifen“ definiert als ein Stromliefervertrag, der die Preisschwankungen auf den Spotmärkten in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen⁵¹. Alle Verbraucher mit einem intelligenten Zähler haben Anspruch auf einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen von mindestens einem Versorger und allen Versorgern mit mehr als 200 000 Kunden im Land. Bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen sollten die Verbraucher Marktpreisschwankungen genau nachvollziehen und entsprechend reagieren können. Das übergeordnete Ziel besteht darin, dass Endkunden im Rahmen von Verträgen mit dynamischen Stromtarifen ihr Verbrauchsverhalten flexibel anpassen können, um Spitzen bei den Großhandelspreisen abzumildern.

Nach Artikel 11 Absatz 1a der Elektrizitätsrichtlinie müssen die Endkunden vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrags, einschließlich eines Vertrags mit dynamischen Stromtarifen, über den Gesamtpreis und die Aufschlüsselung des Preises informiert werden und ist ihnen zu erläutern, ob es sich um einen festen, variablen oder dynamischen Preis handelt. Auch wenn es den Versorgern bei einem Vertrag mit dynamischen Stromtarifen nicht möglich ist, den Verbrauchern Wochen im Voraus den Endpreis mitzuteilen⁵², sollten sie in der Lage sein, klar anzugeben, wie sich die Spotmarktpreise in den Verbraucherpreisen niederschlagen.

⁴⁸ Auf der Grundlage von Daten aus dem ACER-Marktüberwachungsbericht 2025 („Rewarding Flexibility: How retail contract choice can help unlock consumer flexibility“) und den eigenen Berechnungen der Kommission könnten Stromverbraucher Einsparungen von bis zu 40 % erzielen, wenn sie zu einem dynamischen Preisvertrag wechseln und ihren Verbrauch aktiv steuern.

⁴⁹ ACER-CEER Energy Retail MMR 2024 (Tabelle Anhang 3).

⁵⁰ Den ACER-Länderberichten zufolge (Juli 2025) liegt der Marktanteil der Verträge mit dynamischen Stromtarifen nur in wenigen Mitgliedstaaten (FI, LV, NL, SE, ES) bei über 5 %.

⁵¹ „Vertrag mit dynamischen Stromtarifen“ bezeichnet einen Stromliefervertrag zwischen einem Versorger und einem Endkunden, der die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

⁵² Wie in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/944 festgelegt.

Darüber hinaus müssen die Endkunden im Sinne des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 von den Versorgern vollständig über die Chancen (z. B. niedrigere Kosten bei Abstimmung des Verbrauchs auf günstigere Zeiträume, Beteiligung an der Integration erneuerbarer Energien), Kosten und Risiken (z. B. Risiko von Preisspitzen, größere Schwankungen der Rechnungen bei Verbrauchern ohne Flexibilität) informiert werden. Ebenso wichtig ist es, die Endkunden über die technischen Voraussetzungen zu informieren, insbesondere über die Notwendigkeit eines geeigneten intelligenten Zählers.

Verträge mit hybrider Tarifgestaltung: Verträge mit dynamischen Stromtarifen sind möglicherweise nicht für alle Kunden geeignet. Bei manchen Verbrauchern könnten in Bezug auf die Flexibilität für einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen Einschränkungen bestehen. Andere Verbraucher haben möglicherweise Bedenken hinsichtlich der finanziellen Risiken in Zeiten starker Preisschwankungen haben.

Durch die jüngsten Energiepreisspitzen wurde dies noch deutlicher, und es hat sich gezeigt, dass Vertragsoptionen notwendig sind, die sowohl Flexibilität als auch Stabilität bieten. Verträge mit hybrider Tarifgestaltung bieten eine Mischung aus Stabilität und Flexibilität, die für Verbraucher ideal sein kann, die vorhersehbare Energiekosten wünschen, aber auch bereit sind, durch eine Anpassung der Art und Weise sowie des Zeitpunkts ihrer Stromnutzung Geld zu sparen. Durch die Kombination von Planbarkeit und Flexibilität lassen sich Verträge mit hybrider Tarifgestaltung auf unterschiedliche Verbraucherbedürfnisse zuschneiden und haben das Potenzial, ein gewisses Maß an Sicherheit bei gleichzeitiger Flexibilität zu bieten, wodurch die Verbraucher mehr Auswahlmöglichkeiten, Kontrolle und Vertrauen bei der Steuerung ihres Energieverbrauchs erhalten.

ACER-CEER⁵³ unterscheiden verschiedene Arten von Verträgen mit hybrider Tarifgestaltung. Einige Verträge mit hybrider Tarifgestaltung sollen die Verbraucher vor Preisspitzen schützen und gleichzeitig die Marktentwicklungen widerspiegeln. Zum Beispiel gibt es Preisobergrenzen, damit dem Verbraucher keine unerwartet hohen Kosten entstehen. Andere Verträge sehen kostenlose oder ermäßigte Verbrauchsstunden vor, mit denen Anreize für die Verbraucher geschaffen werden, ihre Nutzung auf diese kostengünstigeren Zeiträume zu verlagern. Außerdem besteht die Möglichkeit maßgeschneiderter Verträge für Elektrofahrzeuge, bei denen Pauschaltarife für Schwachlastzeiten mit Anreizen für intelligentes Laden kombiniert werden. Solche Verträge könnten bidirektionales Laden ermöglichen und den Verbrauchern spezifische Anreize bieten, in Spitzenlastzeiten zu entladen und in Zeiten niedriger Preise zu laden.

Um die Einführung von Verträgen mit hybrider Tarifgestaltung zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten regulatorische Bedingungen schaffen, die es den Versorgern ermöglichen, mit innovativen hybriden Angeboten zu experimentieren, und gleichzeitig für Transparenz, Vergleichbarkeit und Verbraucherschutz sorgen. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, solche Produkte durch Tarifvergleichsinstrumente sichtbar zu machen, damit die Verbraucher informierte Entscheidungen treffen können und Verwirrung vermieden wird.

Beispiele aus den Mitgliedstaaten⁵⁴

In **Finnland** werden bei einem Vertrag mit hybrider Tarifgestaltung⁵⁵ feste und flexible Tarife kombiniert. Die Verbraucher zahlen einen Festpreis für ihren Verbrauch, können aber

⁵³ ACER-CEER, Energy Retail Market MMR 2024.

⁵⁴ Die im vorliegenden Dokument angeführten Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung der behandelten Vertragsarten. Sie stellen keine erschöpfende Liste der Produkte dar, die in der gesamten EU verfügbar sind.

⁵⁵ Vertrag „Välkky“, angeboten von Väre Ltd.

ihre Kosten senken, indem sie die Nutzung auf Stunden mit günstigeren Preisen verlagern (z. B. zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr). Sie können von einer genauen Zeitplanung energieintensiver Tätigkeiten wie dem Laden von Elektrofahrzeugen oder der Warmwasserbereitung profitieren und gleichzeitig das Risiko erheblicher Preisanstiege, das bei einem dynamischen Vertrag besteht, vermeiden.

Zudem gibt es in Finnland⁵⁶ eine Mischform aus festen und flexiblen Preisen, bei der ein Festpreisvertrag mit einer monatlichen „Verbrauchswirkung“ kombiniert wird; die Verbraucher können ihre Stromnutzung anhand über eine App erhaltener Informationen so anpassen, dass sie günstigere Tage und Stunden nutzen und dadurch ihre endgültigen Stromkosten senken.

In **Belgien** sieht ein Vertrag⁵⁷ feste Schwachlastzeiten in drei Zeitabschnitten vor, wobei Abschnitte mit niedrigem Preis und Abschnitte mit sehr niedrigem Preis kombiniert werden. Die Kunden können über eine App über die verschiedenen Zeitabschnitte informiert werden und ihren Verbrauch optimieren. Besitzer von Elektrofahrzeugen können eine intelligente Ladefunktion nutzen.

In **Frankreich** werden in einem Vertrag speziell für Elektrofahrzeuge⁵⁸ eine Ladestation, ein gesonderter Stromtarif und eine App, über die der Nutzer Zugang zu Überwachungs- und intelligenten Ladediensten hat, kombiniert. Die Kunden können ihre Fahrzeuge in Zeiten niedriger Kosten aufladen und das Laden und die Einsparungen durch die intelligente Ladefunktion optimieren.

Kritische Spitzenpreis-Tarife (Critical Peak Pricing, CPP): Artikel 7a der Elektrizitätsverordnung sieht ein spezielles Produkt zur Lastspitzenreduktion vor, das ausschließlich in Zeiten einer Strompreiskrise⁵⁹ eingesetzt werden soll. Dieser befristete und zeitgebundene regulierte Mechanismus zur Lastspitzenreduktion kann neben marktbasierter CPP-Angeboten bestehen. Diese sind in einigen Mitgliedstaaten bereits vorhanden, in denen Versorger im Rahmen des normalen Endkundengeschäfts Produkte mit Preisen für Lastspitzen anbieten, um den Verbrauchern Anreize zu bieten, in Zeiten hoher Kosten ihren Verbrauch zu senken. Solche kommerziellen CPP-Produkte sind Teil der regulären Innovationen im Endkundengeschäft und der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher.

Verbesserung der Auswahl durch mehrere Versorgungsverträge: Mit dem geänderten Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Verbraucherrechte gestärkt, indem sichergestellt wird, dass alle Endkunden nicht nur ihren Stromversorger frei wählen, sondern auch mehr als einen Versorgungsvertrag zur gleichen Zeit haben können, sofern sie mehrere Zähl- und Abrechnungspunkte für den zentralen Anschlusspunkt ihres Standorts haben. Diese Option kann durch intelligente Messsysteme oder Einzelzähler aktiviert werden⁶⁰.

Diese neue Bestimmung hat wichtige Auswirkungen mit Blick auf die Förderung der Flexibilität bei Endkundenverträgen. Insbesondere eröffnet sie Verbrauchern die Möglichkeit,

⁵⁶ Vertrag „Oomi Flex“, angeboten von Oomi Oy. Das Unternehmen schätzt, dass 90 % der Kunden im Rahmen dieses flexiblen Vertrags durch Planung ihrer Stromnutzung weniger zahlen als bei einem Vertrag mit Festtarif. Es kann auch vorkommen, dass Kunden mehr als den Festpreis bezahlen, wenn sie ihren Verbrauch nicht entsprechend planen. Die App spielt eine Schlüsselrolle, da sie die Kunden über die kosteneffizientesten Verbrauchszeiten informiert.

⁵⁷ Von ENGIE angebotener Vertrag „Empower Flextime“ für Kunden mit höherem Verbrauch, die einen erheblichen Teil ihres Stromverbrauchs verlagern können (z. B. im Fall von Elektrofahrzeugen, intelligenten Batterien oder programmierbaren energieintensiven Geräten).

⁵⁸ Vertrag „Ma Recharge Intelligente“, angeboten von ENGIE.

⁵⁹ Gemäß Artikel 66a der Richtlinie (EU) 2019/944 ausgerufen.

⁶⁰ Nach Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2024/1711 ist es aufgrund der Fortschritte bei der Verbrauchserfassung und der Einzelverbrauchserfassung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt technisch möglich, für einen einzigen Standort mehrere Versorger zu wählen.

ihren Strombedarf je nach Art ihrer Lasten auf verschiedene Verträge zu verteilen. Die Verbraucher können ihren Strombedarf also durch verschiedene Verträge für ihre Geräte decken. Zum Beispiel:

- **Elektrofahrzeuge:** Die Kunden können einen dynamischen oder nutzungszeitabhängigen Vertrag für das Laden von Elektrofahrzeugen wählen und so die Kosten durch die Verlagerung des Ladens zu Zeiten mit niedrigen Preisen optimieren.
- **Wärmepumpen:** Heizlasten könnten durch einen nutzungszeitabhängigen Vertrag, oder, sofern die Anlage es gestattet, durch einen Vertrag mit dynamischen Stromtarifen oder einen Vertrag mit hybrider Tarifgestaltung abgedeckt werden.
- **Haushaltsgrundlast:** Der restliche Bedarf des Haushalts kann durch einen herkömmlichen Festvertrag gedeckt werden, sodass die Vorhersehbarkeit für den täglichen Verbrauch sichergestellt ist.

Durch eine solche vertragliche Trennung wird die Entscheidung „alles oder nichts“ vermieden, vor der die Verbraucher stehen könnten, wenn sie einen dynamischen Vertrag für ihren gesamten Haushaltsverbrauch abschließen. Stattdessen können Haushalte Stabilität mit Flexibilität kombinieren, indem sie einen Teil ihres Bedarfs vor Preisrisiken schützen und gleichzeitig für flexible Lasten geeignete Preissignale nutzen.

Wechselwirkungen mit Netztarifen: Die Netzentgelte machen einen erheblichen Teil der Stromrechnung aus⁶¹, und da die Netzinvestitionen in den kommenden Jahren voraussichtlich steigen werden, dürfte dieser Anteil weiter zunehmen⁶². Kostenorientierte Netztarife können Anreize für eine Verlagerung des Verbrauchs weg von Spitzenzeiten bieten, die Gesamtsystemkosten senken und flexible Endkundenverträge ergänzen⁶³. Um die Wirksamkeit zu maximieren, sollten die Tarifstrukturen die Systemkosten widerspiegeln, Lastverlagerungen zu Spitzenzeiten fördern und für alle Nutzer, einschließlich derjenigen mit begrenztem Flexibilitätspotenzial, fair und erschwinglich bleiben. Die Vorteile einer geringeren Netzüberlastung dürften zu niedrigeren Systemkosten führen.

Durch kostenorientierte Netzentgelte können im Einklang mit den Leitlinien der Kommission aus dem Jahr 2025 zur Gestaltung von Verteilungstarifen⁶⁴ Anreize aufeinander abgestimmt und Nachfrageverlagerungen, wenn Anbieter Verträge mit dynamischen Stromtarifen oder hybrider Tarifgestaltung anbieten, zusätzlich belohnt werden. Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Netztarife kostenorientiert sind und Flexibilitätssignale senden, die mit flexiblen Endkundenverträgen im Einklang stehen. Dazu ist eine enge Koordinierung zwischen Regulierungsbehörden, Netzbetreibern und den einschlägigen Interessenträgern erforderlich.

⁶¹ Laut ACER-CEER Energy Retail MMR 2024 machen die Netzstromkosten 24 % der durchschnittlichen Stromrechnung in der EU aus. Zwar machten die Netzkosten früher einen höheren Anteil an der Stromrechnung aus, jedoch war infolge des jüngsten Anstiegs der Strompreise die Energiekomponente der Haupttreiber der von den Verbrauchern getragenen Gesamtenergiekosten.

⁶² COM(2025) 4010 final, „Leitlinien zu zukunftssicheren Netzentgelten zur Senkung der Kosten des Energiesystems“.

⁶³ Flexible Verteilernetzentgelte können einen zusätzlichen Hebel zur Schaffung von Anreizen für einen flexiblen Verbrauch darstellen. Derzeit wenden einige Mitgliedstaaten bereits fakultative oder verbindliche Doppeltarife oder andere nutzungszeitabhängige Netztarife an (ACER, „Unlocking flexibility: No-regret actions to remove barriers to demand response“, 2025). Die Netztarife können entweder direkt über einen Netzdienstleistungsvertrag oder indirekt über den Energieversorgungsvertrag erhoben werden.

⁶⁴ C ABI. C, C/2026/126, 9.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/126/oj>.

Um die Entwicklung von Flexibilität zu fördern und zu unterstützen, sollten sich die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden und Versorgern insbesondere auf folgende Aspekte konzentrieren:

- **Diversifizierung der Endkundenprodukte** durch Unterstützung der Einführung dynamischer, nutzungszeitabhängiger und hybrider Produkte, durch die das Marktrisiko begrenzt und gleichzeitig Preissignale beibehalten werden, sodass Verbraucher mit unterschiedlicher Bereitschaft und Fähigkeit, Risiken einzugehen, die Wahlmöglichkeit eines flexiblen Vertrags haben.
- **Schaffung von Anreizen für Innovationen**, indem Pilotprojekte und Reallabore für neue Produkte auf dem Markt, wie z. B. Verträge mit hybrider Tarifgestaltung, gefördert werden. Dies muss durch faire, zeitlich begrenzte und geeignete, sozial ausgewogene Anreize ergänzt werden, um die anfängliche Einführung flexibler Angebote und entsprechender Vorrichtungen (z. B. Integration von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen, intelligente Steuerungen) zu unterstützen. Diese Anreize sollten sorgfältig strukturiert werden, um Regressivität zu vermeiden und sicherzustellen, dass schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Haushalte nicht ausgeschlossen werden.
- **Flexibilität sollte freiwillig**, transparent und auf die unterschiedlichen Verbraucherbedürfnisse zugeschnitten bleiben und mit Schutzmaßnahmen für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Kunden einhergehen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei Endkundenangeboten Flexibilität belohnt wird und gleichzeitig diejenigen Verbraucher geschützt werden, die weniger Möglichkeiten für flexibles Nachfrageverhalten haben. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verbraucher gut vor unlauteren Vermarktungspraktiken, einschließlich aggressiven Telemarketings und irreführender Informationen, geschützt werden, die dazu führen könnten, dass Verbraucher Verträge mit dynamischen Stromtarifen abschließen, die nicht ihren Bedürfnissen entsprechen.
- **Sicherstellung der Verfügbarkeit zweckmäßiger intelligenter Messsysteme und eines optimalen Datenzugangs** durch Beschleunigung der Einführung intelligenter Zähler und die vollständige Durchsetzung der Anforderungen im Hinblick auf die Interoperabilität des Datenzugangs (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162), um Verbrauchern und Diensteanbietern einen zeitnahen und sicheren Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Sicherstellung der Mindeststandards im Einklang mit den vorgeschriebenen Funktionen (Artikel 20 der Elektrizitätsrichtlinie) für die Abdeckung mit intelligenten Zählern, den Fast-Echtzeit-Datenzugang und Automatisierungs-Hooks, damit Verbraucher und Instrumente Dritter effizient reagieren können.
- **Sensibilisierung der Verbraucher** durch Bereitstellung klarer Informationen über die Vor- und Nachteile sowie die Zweckdienlichkeit jeder Vertragsart. Dazu könnten klare und einfache Kampagnen über verschiedene Kommunikationsplattformen und -mittel gehören, die sich mit Tarifbildung, typischen Auswirkungen auf die Kosten für verschiedene Verbraucherprofile, Risikoszenarien und Beschwerdewegen befassen.
- **Verpflichtung für Stromversorger, exemplarische Rechnungsvergleiche vorzulegen**, aus denen hervorgeht, wie viel ein Verbraucher im Rahmen von Angeboten mit dynamischen, festen und nutzungszeitabhängigen Tarifen auf der Grundlage historischer Verbrauchsdaten gezahlt hätte. Vor Abschluss eines Kundenvertrags könnten die Versorger außerdem unabhängige Methoden zur Erstellung von

Kundenrisikoprofilen verwenden. Die Versorger sollten verpflichtet werden, die einschlägigen Informationen über die Risikoverteilung und die Vergütungsgrundsätze in einem von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten Standardformat offenzulegen. Darüber hinaus könnten die Versorger während der Vertragslaufzeit personalisierte Informationen und Beratung bereitstellen, um die Verbraucher bei der Anpassung ihrer Verbrauchsgewohnheiten zu unterstützen.

- **Verpflichtung für Online-Vergleichsinstrumente, nicht nur die Preise darzustellen**, die verschiedene Produkte mit dynamischer Tarifgestaltung bieten, **sondern auch das Risiko und die potenziellen Einsparungen** für den Verbraucher im Vergleich zu Produkten mit Festpreis oder anderen zeitabhängigen Produkten. Solche Instrumente sollten neutral sein, öffentlich überwacht werden, um für Vertrauen zu sorgen, und für Verbraucher mit geringerer digitaler Kompetenz zugänglich sein.
- **Förderung der Nutzung von Automatisierungstechnologien** (z. B. Haussteuerungssysteme und intelligente Thermostate, intelligente Ladegeräte für Elektrofahrzeuge, intelligente Geräte), die es den Verbrauchern ermöglichen, die Vorteile einer dynamischen Tarifgestaltung ohne ständige manuelle Eingriffe zu nutzen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der Ausarbeitung nationaler Initiativen im Zusammenhang mit intelligenten Geräten auf dem EU-Verhaltenskodex für interoperable energieintelligente Geräte aufzubauen, um die Verbreitung von Geräten mit interoperablen und offenen Flexibilitätsfunktionen zu fördern, anstatt nationale Ansätze zu entwickeln, die zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts für Geräte im Bereich Heizung, Lüftung, Klimatechnik (HLK) oder weiße Ware führen könnten⁶⁵.
- **Sicherstellung digitaler Inklusion und eines gleichberechtigten Zugangs**, indem dafür gesorgt wird, dass Verbraucher mit begrenzten digitalen Kompetenzen oder geringer Konnektivität nicht zurückgelassen werden. Entsprechende Maßnahmen könnten Offline-Zugangspunkte, Hotlines, papiergestützte Vergleichsinstrumente und gezielte Unterstützung durch Verbraucherorganisationen sein. Solche Schritte sind von entscheidender Bedeutung, um dafür zu sorgen, dass flexible Angebote für alle Haushalte zugänglich sind und nicht Gefahr laufen, aufgrund digitaler Hemmnisse zu wenig genutzt zu werden.
- **Sicherstellen, dass die nationalen Verbraucherorganisationen und Energieregulierungsbehörden einfache Leitfäden ausarbeiten**, in denen erläutert wird, welche Verbraucherprofile für dynamische, nutzungszeitabhängige oder hybride Verträge am besten geeignet sind. In den Leitfäden sollte außerdem auf die gezielten Schutzmaßnahmen hingewiesen werden, die schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffenen Verbrauchern zur Verfügung stehen, wie z. B. optionale Funktionen zur „Rechnungsstabilisierung“ im Rahmen flexibler Verträge. Diese Mechanismen schützen Haushalte vor kurzfristigen Schwankungen oder vorübergehenden extremen Preisspitzen und wahren gleichzeitig den Anreiz, die Nachfrage zu verlagern. Sie können als optionale Zusatzmaßnahmen, gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Gruppen oder als befristete Instrumente, die in Krisenzeiten aktiviert werden, konzipiert werden.
- **Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte**. Die Mitgliedstaaten und/oder Regulierungsbehörden sollten die Einführung von Verträgen mit dynamischen

⁶⁵ Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass Modelle, die als mit dem Verhaltenskodex der unterzeichnenden Hersteller konform erklärt wurden, bei der Suche im Europäischen Produktregister für die Energieverbrauchskennzeichnung, EPREL (URL: https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/eprel_de), gefunden werden.

Stromtarifen und die Auswirkungen auf die Stromkosten für die Verbraucher überwachen und über ihre Ergebnisse Bericht erstatten, um evidenzbasierte Anpassungen auf dem Markt zu ermöglichen (Artikel 11 und Artikel 59 der Elektrizitätsrichtlinie). Die Überwachung sollte Aspekte der Gerechtigkeit und der Verteilung, Verbraucherbeschwerden sowie die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen umfassen, um kontinuierliche, evidenzbasierte Anpassungen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird außerdem empfohlen, unter Berücksichtigung ähnlicher Aspekte die Entwicklung anderer flexibler Endkundenverträge zu überwachen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie bietet einen strukturierten und zugleich flexiblen Rechtsrahmen für staatliche Preiseingriffe auf dem Endkundenelektrizitätsmarkt. Er versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, auf spezifische Herausforderungen zu reagieren, sofern die damit verbundenen Ziele mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und den Grundsätzen der Elektrizitätsrichtlinie im Einklang stehen. Diese Anpassungsfähigkeit ermöglicht maßgeschneiderte politische Reaktionen bei gleichzeitiger Wahrung des Zusammenhalts des Energiebinnenmarkts. Die in Artikel 5 dargelegten Kriterien dienen zudem als Richtschnur für die Durchführung krisenspezifischer Eingriffe gemäß Artikel 66a der Richtlinie über das Elektrizitätsmarktdesign und sorgen in Notfällen für die regulatorische Kohärenz. Durch die Beschränkung der Eingriffe auf diese spezifischen Fälle stärkt die Richtlinie das Grundprinzip des Marktes der versorgerorientierten Tarifgestaltung und stellt sicher, dass Eingriffe selten und zeitlich begrenzt bleiben. Die Eingriffe sollten mit strukturellen Maßnahmen einhergehen, um einen wirksamen Wettbewerb zu entwickeln oder Energiearmut zu bekämpfen.

Artikel 5 bietet einen widerstandsfähigen und anpassungsfähigen Rahmen, mit dem unmittelbaren Schwachstellen Rechnung getragen wird, ohne die langfristige Entwicklung eines einheitlichen, dynamischen EU-Energiemarkts zu gefährden. Die Kommission hat in dem vorliegenden Bericht Verfahren dargelegt, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Umsetzung von Artikel 5 unterstützt werden sollen. Die Europäische Kommission schlägt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen neuen Legislativvorschlag im Zusammenhang mit Artikel 5 vor. Jedoch wird die Kommission die Umsetzung von Artikel 5 weiterhin beobachten und sich für mehr Flexibilität auf den Endkundenmärkten einsetzen.

Bei der Beobachtung der jüngsten Entwicklungen bestätigt sich, dass die Flexibilität auf Endkundenebene zunehmend als wichtiges Element für die Verwirklichung eines verbraucherorientierten, erschwinglichen und widerstandsfähigen Energiesystems anerkannt wird. In immer mehr Mitgliedstaaten stehen nunmehr Verträge mit dynamischen, nutzungszeitabhängigen und hybriden Stromtarifen zur Verfügung, die durch die schrittweise Einführung intelligenter Messsysteme und klarere Vorschriften für den Datenzugang unterstützt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, können sich die Verbraucher aktiver am Markt beteiligen, ihren Verbrauch anpassen, ihre Kosten senken und zur Gesamteffizienz des Systems beitragen.

Gleichzeitig wird durch die Analyse aufgezeigt, dass weitere Fortschritte erforderlich sind. Die Einführung flexibler Stromverträge für Endkunden kann durch die wirksame Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung sowie durch die Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen, die die Verfügbarkeit flexibler Angebote auf dem Markt erleichtern, beschleunigt werden. Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden spielen daher gegenüber den zentralen Interessenträgern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die

Einführung flexibler Endkundenverträge zu fördern und Hemmnisse für ihre Einführung zu ermitteln und abzubauen.

Flexibilität sollte nicht unterschiedslos gefördert werden. Stattdessen muss sie freiwillig, transparent und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verbraucher zugeschnitten bleiben und mit Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kunden einhergehen. Endkundenangebote dieser Art sind dort am wirksamsten, wo wirklich Flexibilität geboten werden kann, während Verbraucher geschützt werden müssen, die weniger Möglichkeiten für flexibles Nachfrageverhalten haben.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen bewährten Verfahren umzusetzen, um nationale Ansätze zur Förderung flexibler Verträge auf dem Endkundenmarkt zu unterstützen. Damit eine dynamische Stromtarifgestaltung wirksam funktionieren kann, benötigen die Verbraucher klare und transparente Informationen über Preise und Stromverbrauch, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Die Rückmeldungen aus der Konsultation⁶⁶ bestätigten, dass Transparenz und Vergleichbarkeit für den Aufbau von Vertrauen unerlässlich sind, während Lücken bei der intelligenten Verbrauchsmessung und beim Datenzugang nach wie vor große Hemmnisse darstellen. Ohne eine solche Unterstützung könnten unerwartete Erhöhungen der Kosten das Vertrauen schmälern und den Übergang zu einer flexibleren Nachfrageseite verlangsamen.

Parallel dazu ist es wichtig, die Einführung anderer flexibler Verträge, etwa Produkte mit nutzungszeitabhängigen und hybriden Stromtarifen, zu unterstützen, um den Bedürfnissen einer breiteren Kundenbasis gerecht zu werden. Die Beiträge der Öffentlichkeit zeigten eine starke Unterstützung für hybride Modelle als ausgewogene Lösung zwischen Preissignalen und Verbraucherschutz. Daher sollten Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass alle Verträge freiwillig, transparent und verständlich bleiben; dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf Verbraucher gelegt werden, die möglicherweise weniger in der Lage sind, die Risiken und Chancen solcher Produkte zu bewerten. Die Interessenträger betonten zudem die Notwendigkeit angemessener Schutzmaßnahmen, insbesondere für schutzbedürftige Verbraucher, und warnten vor rigorosen Maßnahmen, durch die wirksame Preissignale abgeschwächt werden könnten.

⁶⁶ Siehe Rückmeldungen zur offenen Konsultation, die die Europäische Kommission zum Thema „Bürger-Energiepaket: Schutz und Stärkung der Verbraucher beim gerechten Übergang“ (offene Konsultation, Initiative Nr. 14737) durchgeführt hat, Portal *Ihre Meinung zählt*, aufgerufen am 25.9.2025; URL: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14737-Burger-Energiepaket-Schutz-und-Starkung-der-Verbraucher-beim-gerechten-Übergang_de.